

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rosbach v.d.Höhe**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d. Höhe am 21.06.2011 die folgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rosbach v.d.Höhe vom 24. Januar 2006 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 4 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt  
zu § 2 je angefangenem Kalendermonat und Apparat
- |  |  |
|--|--|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  |  |
| a) in Spielhallen  | 12 v.H. der Bruttokasse,                           |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten   | 12 v.H. der Bruttokasse,                           |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit   |  |
| a) in Spielhallen  | 6 v.H. der Bruttokasse,<br>höchstens 75,00 Euro    |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten   | 6 v.H. der Bruttokasse,<br>höchstens 37,50 Euro;   |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, |  |
| a) in Spielhallen  | 12 v.H. der Bruttokasse,<br>höchstens 300,00 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten   | 12 v.H. der Bruttokasse,<br>höchstens 300,00 Euro; |
- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- und Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

## **§ 5 Verfahren bei der Besteuerung**

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Rosbach v.d. Höhe vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate einheitlich beantragt werden.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 02. Juli 2011 in Kraft.

Rosbach v.d. Höhe, den 21.06.2011

Der Magistrat der Stadt Rosbach v.d. Höhe

Brechtel  
Bürgermeister